

## Begründung zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Dezernentenwahlgesetz wurde im Vorfeld der ab 2021 anstehenden Besetzungsverfahren auf Verbesserungsmöglichkeiten durchgesehen.

Zwei Punkte sollen durch das vorgeschlagene Gesetz geändert werden: die Zuständigkeit für die Ausschreibung, für ihre Beschränkung oder für den Verzicht auf eine Ausschreibung soll künftig nicht mehr beim Landeskirchenrat liegen, sondern einheitlich bei dem auch für die Auswahl der Kandidaten zuständigen Gremium – dem Nominierungsausschuss. Das Verfahren wird dadurch auch dem Superintendentenwahlverfahren angenähert und es wird die gestiegene Verantwortung des Nominierungsausschusses im Verfahren der Amtszeitverlängerung auch bei den Wahlverfahren nachvollzogen. § 2 Abs. 2 S. 2 wird darüber hinaus redaktionell eindeutiger gefasst.

Die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses wird verändert, indem einerseits im Interesse einer Entlastung Präses und Landesbischof künftig die Möglichkeit haben sollen, sich in einem Besetzungsverfahren vertreten zu lassen, und andererseits der Landeskirchenrat zwei Personen aus seinen Reihen in den Nominierungsausschuss entsendet, sodass alle landeskirchlichen Leitungsorgane im Nominierungsausschuss explizit mitwirken. Der Präses führt nach § 3 Abs. 2 S. 1 den Vorsitz im Nominierungsausschuss, sodass für den Fall seiner Vertretung vorgeschlagen wird, dass der Nominierungsausschuss bestimmt, wer den Vorsitz im Ausschuss führt.

### Synopsis

Dezernentenwahlgesetz Vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), zuletzt geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206).	Dezernentenwahlgesetz In der Fassung nach der vorgeschlagenen Änderung
<b>§ 2 Ausschreibung</b>	<b>§ 2 Ausschreibung</b>
<p>(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Stelle grundsätzlich im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.</p>	<p>(1) Der <del>Landeskirchenrat</del> <b>Nominierungsausschuss</b> schreibt die zu besetzende Stelle grundsätzlich im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann der <del>Landeskirchenrat</del> <b>Nominierungsausschuss</b> die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der <del>anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates</del> <b>Nominierungsausschusses</b>.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Nominierungsausschuss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Nominierungsausschuss</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss ein. <sup>2</sup>Diesem gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,</li> <li>2. zwei weitere Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gewählt werden,</li> <li>3. im Fall der Wahl des Präsidenten außerdem ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,</li> <li>4. im Fall der Wahl eines Dezernenten außerdem bis zu zwei weitere Personen, die besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das dem zu wählenden Dezernenten obliegt, aufweisen,</li> <li>5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss ein. <sup>2</sup>Diesem gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Präses der Landessynode <b>oder ein von ihm benannter Vertreter</b>, der Landesbischof <b>oder ein von ihm benannter Vertreter</b>, <b>zwei Mitglieder des Landeskirchenrates</b>, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,</li> <li>2. zwei weitere Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gewählt werden,</li> <li>3. im Fall der Wahl des Präsidenten außerdem ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,</li> <li>4. im Fall der Wahl eines Dezernenten außerdem bis zu zwei weitere Personen, die besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das dem zu wählenden Dezernenten obliegt, aufweisen,</li> <li>5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Präses der Landessynode. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; steht dieser selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Präses der Landessynode. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; steht dieser selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.</p>
<p>(3) Der Nominierungsausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus seiner Mitte jeweils einen Stellvertreter.</p> <p>(4) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied des Nominierungsausschusses sein.</p>	<p>(3) Der Nominierungsausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus seiner Mitte jeweils einen Stellvertreter. <b>Lässt sich der Präses der Landessynode vertreten, bestimmt der Nominierungsausschuss auch, wer den Vorsitz führt.</b></p> <p>(4) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied des Nominierungsausschusses sein.</p>